



# **Statuten**

**touring club schweiz  
(TCS)**

**Sektion Uri**

**Altdorf, 12. April 2024**



## Inhalt

<b>I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	
Art. 2 Zweck	
Art. 3 Gleichstellung	
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
Art. 4 Aufnahme	
Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft	
Art. 6 Jahresbeitrag	
Art. 7 Haftung und Anspruch auf Vereinsvermögen	
<b>III. Organisation</b>	<b>5</b>
Art. 8 Organe	
<b>A) Die Mitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
Art. 9 Einberufung	
Art. 10 Geschäfte	
Art. 11 Beschlussfähigkeit	
<b>B) Der Vorstand</b>	<b>7</b>
Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer	
Art. 13 Befugnisse	
Art. 14 Konstituierung	
<b>C) Die Revisionsstelle</b>	<b>8</b>
Art. 15 Die Revisionsstelle	
<b>IV. Schlussbestimmungen / Verschiedenes</b>	<b>8</b>
Art. 16 Mitteilungen	
Art. 17 Liquidation	<b>9</b>
Art. 18 Gesetzliche Bestimmungen	



## I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

### **Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Unter dem Namen touring club schweiz, Sektion Uri, besteht auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Erstfeld ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er bildet eine Sektion des touring club schweiz.

### **Art. 2 Zweck**

Die Sektion wahrt und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in Fragen der Mobilität. Sie trägt dabei dem Gesamtinteresse, dem Gesamtwohl, der Lebensqualität, der Umweltverträglichkeit sowie den Richtlinien des TCS-Leitbildes gebührend Rechnung.

Sie setzt sich ein für die Hebung der Verkehrssicherheit, unterstützt verkehrserzieherische Massnahmen und organisiert Veranstaltungen verkehrs- und motorfahrzeugtechnischer sportlicher, kultureller sowie geselliger Art.

### **Art. 3 Gleichstellung**

Begriffe wie Mitglieder, Aktiv- und Ehrenmitglieder beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.



## II. Mitgliedschaft

### **Art. 4 Aufnahme**

Die Sektion besteht aus Aktivmitgliedern gemäss den geltenden Mitgliederkategorien des touring club schweiz und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied kann jedermann werden, der die Bestrebungen der Sektion unterstützt und sich den Bestimmungen der Statuten unterzieht. Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralsitz. Die aufgenommene Person mit Wohnsitz im Gebiet der Sektion Uri wird in der Regel gleichzeitig Mitglied der Sektion Uri.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sollen sich um die Sektion besondere Verdienste erworben haben.

### **Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt kann jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende der Jahresmitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.

Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den Vorstand der TCS Sektion Uri oder den Verwaltungsrat des Zentralverbandes verfügt. Es besteht keine Begründungspflicht.

Wer ausgeschlossen wurde, kann innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes Rekurs erheben.

Im Übrigen erfolgt der Verlust der Mitgliedschaft nach den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz.



## **Art. 6 Jahresbeitrag**

Die Aktivmitglieder entrichten den Jahresbeitrag, bestehend aus dem Beitrag an den touring club schweiz und aus dem Beitrag an die Sektion Uri.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Sektions-Jahresbeitrages befreit.

Der Mitgliederbeitrag wird nach den Bestimmungen der Zentralstatuten erhoben.

## **Art. 7 Haftung und Anspruch auf Vereinsvermögen**

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder entfällt.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.

## III. Organisation

### **Art. 8 Organe**

Die Organe der Sektion sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle



## **A) Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 9 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie findet jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr statt und überdies so oft es der Vorstand für notwendig erachtet.

Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Anträge verlangt.

Die Einladung erfolgt in den offiziellen Sektions-Nachrichten oder in anderer geeigneter Form mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich eingereicht werden.

### **Art. 10 Geschäfte**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes oder des Berichts der Revisionsstelle
4. Festsetzung des Sektionsbeitrages
5. Genehmigung des Jahresprogrammes
6. Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr
7. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten in den Zentralverband
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Behandlung von Anträgen gemäss Art. 9 der Statuten
10. Änderung der Statuten
11. Auflösung der Sektion



## **Art. 11 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, der in diesem Fall ein doppeltes Stimmrecht besitzt.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung der Sektion von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung der Sektion kann nur erfolgen, wenn sich zwei Drittel sämtlicher Mitglieder hierfür aussprechen. Sind an der Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigten anwesend, so kann die Auflösung der Sektion in einer Urabstimmung auf schriftlichem Wege mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **B) Der Vorstand**

### **Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens 4 Mitgliedern zusammen. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

### **Art. 13 Befugnisse**

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung der Sektion. Er besitzt alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für rechtsverbindliche Geschäfte zeichnet der Präsident oder dessen Stellvertreter (Vizepräsident) kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit, er hat bei Stimmengleichheit überdies den Stichentscheid.

#### **Art. 14 Konstituierung**

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt für seine Amtsdauer den Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und allfällige weitere Funktionäre.

#### **C) Die Revisionsstelle**

##### **Art. 15 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen externen, unabhängigen und zugelassenen Revisor oder Revisionsgesellschaft für jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und Bilanz und erstattet dem Sektionsvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung im Rahmen einer eingeschränkten gesetzlichen Revision schriftlichen Bericht.

#### **IV. Schlussbestimmungen / Verschiedenes**

##### **Art. 16 Mitteilungen**

Sämtliche Bekanntmachungen erfolgen in den Sektions-Nachrichten der Sektion Uri, durch Zirkular oder in der Lokal- und Regionalpresse.



## **Art. 17 Liquidation**

Bei Auflösung der Sektion wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht spezielle Liquidatoren wählt.

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **Art. 18 Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit die vorliegenden Statuten über die Organisation oder über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches Art. 60 ff. Anwendung.

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 12. April 2024 und mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat des touring club schweiz in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.<sup>1</sup>

Erstfeld, 12. April 2024

touring club schweiz  
Sektion Uri

Der Präsident  
Michael Meier

Die Aktuarin  
Doris Venzin

---

<sup>1</sup> Genehmigt vom Verwaltungsrat des touring club schweiz am 29. November 2024